



II-7144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7209/1-Pr 1/92

3263 IAB

1992 -09- 04

zu 3210 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3210/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Dr. Schmidt haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Strafverfahren gegen Landtagsabgeordneten Dr. Martin Strutz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft Graz über die beabsichtigte Einstellung des Strafverfahrens 17 U 447/91 des Bezirksgerichtes Klagenfurt gegen den Kärntner LTAbg. Dr. Martin Strutz berichtet? Hat sie sonst im Zusammenhang mit diesem Verfahren an die Oberstaatsanwaltschaft Graz berichtet? Wenn ja, wie lauten diese Berichte im vollen Wortlaut und wann sind sie erstattet worden?
2. Hat die Oberstaatsanwaltschaft Graz Ihnen bzw. dem Bundesministerium für Justiz in dieser Strafsache berichtet? Wenn ja, wie lautet dieser Bericht bzw. wie lauten diese Berichte im vollen Wortlaut und wann sind sie vorgelegt worden? Welche Stellungnahme hat das Bundesministerium für Justiz zu diesen Berichten abgegeben?

DOK 986P

- 2 -

3. Welche Stellungnahmen haben die Oberstaatsanwaltschaft Graz einerseits und Sie bzw. das Bundesministerium für Justiz andererseits zu diesen Berichten im Wortlaut abgegeben?
4. Sind im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren Weisungen welcher Art bzw. welchen Inhalts immer von Ihrer Seite bzw. von seiten des Bundesministeriums für Justiz und/oder von seiten der Oberstaatsanwaltschaft Graz ergangen? Wie lauten sie im vollen Wortlaut?
5. Wie lautet der volle Text sämtlicher im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren im Bereiche der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, der Oberstaatsanwaltschaft Graz sowie des Bundesministeriums für Justiz angefertigten schriftlichen Festhaltungen, Aktenvermerke, Notizen etc.?
6. Hat es Dienstbesprechungen, Telefonate oder irgendwelche sonstigen (auch informellen) Kontakte zwischen Ihnen, Mitarbeitern im Bereiche des Bundesministeriums für Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft Graz bzw. der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegeben, in deren Rahmen dieses Strafverfahren in welcher Weise bzw. mit welchem Inhalt immer erörtert worden ist? Gibt es darüber schriftliche Aufzeichnungen, wenn ja, wie lauten sie ihrem vollen Texte nach? Wenn keine schriftlichen Aufzeichnungen bestehen, welcher Inhalt dieser Kontakte ist den Beteiligten in Erinnerung?
7. Aus welchem Grunde ist das Strafverfahren schließlich wegen des Verdachts des Diebstahls geführt worden, obwohl die Erhebungen zunächst wegen Entwendung gepflogen worden sind, und auch nach der Judikatur (auch nach Ihrer Anfragebeantwortung 894/AB zur Anfrage 952/J) die Wertgrenze für Entwendungen derzeit bei etwa 1.000,-- S liegt, der Wert der beiden in Frage stehenden Zeitungen zusammen jedoch lediglich 16,-- S betragen hat?

DOK 986P

- 3 -

8. Können Sie ausschließen, daß das Überwechseln vom Verdacht der Entwendung auf den des Diebstahls damit im Zusammenhang steht, daß zu einer Verfolgung wegen Entwendung die Ermächtigung der Geschädigten Voraussetzung gewesen wäre, die es im gegenständlichen Verfahren nicht oder zumindest nicht ordnungsgemäß, also tatsächlich die konkret betroffenen Zeitungen anlangend, gegeben hat?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Hiezu verweise ich auf die beiliegenden Ablichtungen der Berichte der Staatsanwaltschaft Klagenfurt und der Oberstaatsanwaltschaft Graz sowie die Erlässe des Bundesministeriums für Justiz vom 5.3.1991 und 9.8.1991 (chronologisch geordnet als Beilagenkonvolut 1). Diese Ablichtungen umfassen den gesamten Schriftverkehr zwischen den genannten Behörden in dieser Strafsache. Darüber hinaus berichtete die Sachbearbeiterin der Staatsanwaltschaft Klagenfurt am 31.5.1991 telefonisch dem Referenten der Oberstaatsanwaltschaft Graz über den Verfahrensstand und ersuchte in diesem Zusammenhang um Verlängerung der Frist zur Berichterstattung.

Zu 4:

Die einzige Weisung in diesem Strafverfahren wurde durch die Oberstaatsanwaltschaft Graz mit dem an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt gerichteten Erlaß OStA 721/91 vom 22.8.1991 erteilt. Eine Ablichtung dieses Erlasses ist als Beilage 2 angeschlossen.

DOK 986P

- 4 -

Zu 5:

Hinsichtlich der in den Beilagen 1 und 2 nicht enthaltenen schriftlichen Aufzeichnungen verweise ich auf die Beilage 3 (Kopie des Aktes des Bundesministeriums für Justiz 92.132/3-IV 2/91).

Zu 6:

Dienstbesprechungen, Telefonate oder sonstige (auch informelle) Kontakte zwischen mir und den staatsanwaltschaftlichen Behörden haben nicht stattgefunden; Kontakte dieser Art zwischen Mitarbeitern des Bundesministeriums für Justiz mit den staatsanwaltschaftlichen Behörden sind weder aus den schriftlichen Unterlagen ersichtlich noch erinnerlich. Lediglich im Bereich der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurde in drei Aktenvermerken vom 17.10.1991, 10.12.1991 und 24.6.1992 der jeweils aktuelle Verfahrensstand (offenbar auf Grund fernmündlicher Erhebungen durch den zuständigen Referenten) festgehalten.

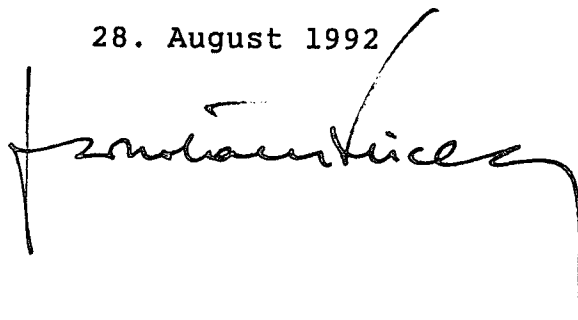
Zu 7 und 8:

Hiezu wird auf die Begründung im Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 22.8.1991 verwiesen, insbesondere auf den Umstand, daß es für die Beurteilung eines Sachverhaltes als Entwendung oder Diebstahl keineswegs ausschließlich auf den Wert der weggenommenen Sache ankommt, sondern darüberhinaus weitere Kriterien zu prüfen sind. Der Beschuldigte hatte die Tathandlungen immer in Abrede gestellt; eine in Richtung der Tatbestandsmerkmale des § 141 Abs. 1 StGB zu beurteilende Verantwortung lag daher nie vor. Ich kann daher die in der Frage 8 aufgestellte These ausschließen.

28. August 1992

Beilagen

DOK 986P



Beilage 1Staatsanwaltschaft Klagenfurt
Nst 289/91

Klagenfurt, am 14.2.1991

An die

OSG	21. FEB. 1991
OSG	721/91

Oberstaatsanwaltschaft

SB: StA Dr. Riesinger

GrL: StA Dr. Fleschiutschnig

G r a z.Betrifft:Strafsache gegen Dr. Martin STRUTZ,
Landtagsabgeordneter
wegen § 127 StGBBezug:

§ 8 StAG

Unter Anschluß der am 14.2.1991 bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt durch Übermittlung eines Artikels einer Kärntner Tageszeitung erstatteten anonymen Anzeige wird berichtet:

Nach dem Inhalt des Zeitungsartikels ist der Landtagsabgeordnete Dr. Martin Strutz verdächtig, an einem zur Zeit nicht näher feststellbaren Sonntag aus "stummen Zeitungsverkäufern" eine derzeit unbekannte Anzahl von Tageszeitungen entnommen und nicht bezahlt zu haben. Bei dieser Tätigkeit sei Dr. Strutz von Mitarbeitern der Zeitschrift "Kärntner Monat" beobachtet worden.

Ein Verfolgungshindernis wegen Immunität liegt nicht vor, da das angezeigte Verhalten in keinem Zusammenhang mit der beruflichen bzw. politischen Tätigkeit des Dr. Martin Strutz als Landtagsabgeordneter steht.

Es ist daher beabsichtigt, die Bundespolizeidirektion Klagenfurt um Sachverhaltserhebungen zu ersuchen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft: 

/ 1/91

Oberstaatsanwaltschaft Graz

②

OSTA 721/91

Dem

Bundesministerium für Jus

W i e n

gemäß § 8 Abs. 1 StAG

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	25. FEB. 1991
Zahl 92.132/1-IV2/91	1 fach. 1 Blg. 5 Akten

mit dem Berichte vorgelegt, daß beabsichtigt ist, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu genehmigen.

Graz, am 21.2.1991

- 3 -

Aus dem Bericht der StA Klagenfurt vom 14. 2. 1991 ergibt sich, daß gegen den ^(Kühner) Landtagsabgeordneten Dr. Martin STRUTZ Vorherhebungen wegen des Verdachtes des Diebstahls einer derzeit unbekanntem Anzahl von Tageszeitungen aus Verkaufsständen anhängig ist. Das angezeigte Verhalten stehe in keinem Zusammenhang mit der beruflichen bzw. politischen Tätigkeit des Dr. Martin Strutz als Landtagsabgeordneter.

Die sta. Behörden beabsichtigen übereinstimmend, die BPDion Klagenfurt zunächst um Sachverhaltserhebungen zu ersuchen.

Dieses Vorhaben wäre zur Kenntnis zu nehmen.

Daher:


An die
Oberstaatsanwaltschaft

GRAZ /

zu OStA 721/91

Der Bericht vom 21. 2. 1991, betreffend ^{die} Strafanzeige gegen den Landtagsabgeordneten Dr. Martin STRUTZ wegen § 127 StGB, wird zur Kenntnis genommen.

5. ^{Nov} Feber 1991



7



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz

OstA 721/PA

An die
Staatsanwaltschaft

Klagenfurt

zu Not 288/PA

Graz, am 25. März 1991
Marburgerkai 49
A-8010 Graz

Briefanschrift
A-8011 Graz, Marburgerkai 49

Telefon
0316/8064-0

Sachbearbeiter

Nebenstelle (DW)

Betrifft: Strafb. gg. Dr. Martin Straub

Die Beilagen des zur Kenntnis genommenen do.Berichtes vom 14.2.1991 werden unter Genehmigung des beabsichtigten Vorgehens zurückgestellt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

Kal.:

1.6.1991

Abteilungsleiter
25.3.1991

G-St: | STA F05 mit Rs Klammer übermittelt
 an Dr. Horst Pirker, Vorstand =
 wörtlichen der "Kleinien Zeitung"
Kal 14 Tage

STA, 29.5.1991

[Handwritten signature]

Abfertigungsvermerk:

eingelangt	31. Mai 1991
ausgefertigt	
verflichtet	
abgefertigt	31. Mai 1991 <i>[initials]</i>

AV. v. 31.5.1991
 OTH Dr. Schuster hat nach telefon.
 Informationen über den Erhebungsstand
 der OTH - Kalkulation auf 20.6.1991
 reibungsfert. *[initials]*

AV vom 17/10. 01:

NR 289/01

laut Mitteilung Frau Topard. BÖ. K. G. P.
Aht gegen Dr. Martin Stouber zu 17N 447/01
abhängig. HV am 5. 12. 1991. f-

17/10/01



Staatsanwaltschaft Klagenfurt
Nst 289/91

Klagenfurt, am 10.6.1991

An die

Oberstaatsanwaltschaft

SB: StA Dr. Riesinger
GrL: StA Dr. Kranz

G r a z

Oberstaatsanwaltschaft Graz	
Eingel.: 17. JUNI 1991	AKW
zu: OStA 721/91	
OStA	Beilagen

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Martin STRUTZ
Landtagsabgeordneter
wegen § 141 Abs. 1 StGB

Bezug: § 8 StAG und ha. Bericht vom 14.2.1991

Unter Anschluß der Anzeige der Bundespolizeidirektion Klagenfurt vom 15.5.1991, II/931/91, wird berichtet:

Nach dem Ergebnis der Polizeierhebungen entnahm Dr. Martin Strutz am 6.1.1991 gegen 11.00 Uhr aus "stummen Zeitungsverkäufern", die im Bereich der Kreuzung Siebenhügelstraße - Major Trojer Straße in Klagenfurt aufgestellt waren, je ein Exemplar der "Kleinen Zeitung" und der "Kärntner Krone" ohne den für Tageszeitungen festgesetzten Geldbetrag von je 8 S zu bezahlen.

Dr. Martin Strutz stellt dies in Abrede und behauptet, zum oben angeführten Zeitpunkt gar nicht in der Nähe der besagten Kreuzung gewesen zu sein.

Demgegenüber gab Larissa Krainer anlässlich ihrer niederschriftlichen Befragung durch Beamte der Bundespolizeidirektion Klagenfurt am 19.4.1991 an, den ihr persönlich bekannten Dr. Martin Strutz bei der Tat beobachtet und mit

absoluter Sicherheit wahrgenommen zu haben, daß er für die entnommenen Zeitungen kein Geld in die an den stummen Zeitungsverkäufern angebrachten Kassen eingeworfen habe.

Heinz Grötschnig deponierte, er habe Mitte Februar 1991 vom ehemaligen Vizebürgermeister von Klagenfurt Walter Candussi die Information bekommen, daß Dr. Strutz in "FPÖ-Kreisen" sich dahingehend geäußert habe, daß er zum Tatzeitpunkt kein Geld bei sich gehabt habe.

Diese Angaben wurden von Walter Candussi anlässlich seiner niederschriftlichen Befragung voll inhaltlich bestätigt.

Dr. Horst Pirker als Verantwortlicher der "Kleinen Zeitung" hat die Ermächtigung zur Strafverfolgung des Dr. Martin Strutz wegen Entwendung eines Exemplars der Tageszeitung "Kleine Zeitung" im Wert von 8 S erteilt. Die Verantwortlichen der "Kärntner Krone" haben eine Ermächtigung zur Strafverfolgung des Dr. Martin Strutz nicht erteilt.

Aufgrund des oben dargelegten Erhebungsergebnisses, in Verbindung mit der Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung des Dr. Martin Strutz durch den Verantwortlichen der "Kleinen Zeitung" ist beabsichtigt, beim Bezirksgericht Klagenfurt den Antrag zu stellen, Dr. Martin Strutz wegen des Vergehens der Entwendung nach dem § 141 Abs. 1 StGB zu bestrafen, zugleich die Bemerkung abzugeben, daß zur Verfolgung des Dr. Martin Strutz wegen Entwendung eines Exemplars der Tageszeitung "Kärntner Krone" gemäß dem § 90 Abs. 1 StPO kein Grund gefunden wird und hievon Dr. Martin Strutz sowie die Verantwortlichen der "Kronen Zeitung" zu verständigen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:





REPUBLIC ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz
OStA 721/91

3/91

Graz, am 17.6.1991
Marburgerkai 49
A-8010 Graz

Briefanschrift
A-8011 Graz, Marburgerkai 49

Dem
Bundesministerium für Justiz

Telefon
0316/8064-0*

Sachbearbeiter

W i e n

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ 19. JUNI 1991 Zahl 92.132/3-IV/2/91	Nebenstelle* 1. Bg. 3 Bg. Akten
--	--

(DW)

zu GZ 92.132/1-IV 2/91

mit dem Berichte vorgelegt, daß die Oberstaatsanwaltschaft dem Vorhaben der Staatsanwaltschaft Klagenfurt nur teilweise beipflichtet. Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt liegt nicht das Vergehen der Entwendung nach § 141 Abs. 1 StGB, sondern das Vergehen des Diebstahles nach § 127 StGB vor. Es bedarf daher keiner Ermächtigung durch die Tageszeitung "Kärntner Krone".

Es ist daher beabsichtigt, die Staatsanwaltschaft Klagenfurt unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 1 StAG abzuweisen, gegen Dr. Martin S t r u t z bei dem dafür zuständigen Bezirksgericht Klagenfurt einen Bestrafungsantrag wegen des Vergehens des Diebstahles nach § 127 StGB einzubringen (begangen am 6.1.1991 in Klagenfurt in Bereicherungsabsicht a) durch Wegnahme eines Exemplares der Tageszeitung "Kärntner Krone", b) durch Wegnahme eines Exemplares der Tageszeitung "Kleine Zeitung").

Hinzuweisen ist auf die unter EvBl. 1990/92 veröffentlichte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes. In dieser jüngsten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wird in einem völlig gleichgelagerten Fall die Verurteilung wegen Diebstahles bestätigt.

Auch im gegenständlichen Fall hat der Täter keinesfalls aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes gehandelt.

Wie der Oberste Gerichtshof weiter in der zitierten Entscheidung ausführt, kann in solchen Fällen wegen des hohen Gesinnungsunwertes auch die Bestimmung des § 42 StGB nicht angewendet werden. Um von einer geringen Schuld im Sinne des § 42 StGB sprechen zu können, muß auch die Tätergesinnung in ihrem Unwert erheblich hinter den typischen Fällen der jeweiligen Deliktsverwirklichung zurückbleiben.

Die strafbare Handlung steht ganz offensichtlich in keinem wie immer gearteten Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Landtagsabgeordneten Dr. Martin Strutz, weshalb es auch eines Auslieferungsverfahrens nicht bedarf.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:



- 3 -

Zu lesen wäre OZ 3/91.

Auf die dort enthaltene Zusammenfassung des von den sta Behörden beabsichtigten Vorgehens im Zusammenhang mit der gegen den Abgeordneten zum Kärntner Landtag Dr. Martin STRUTZ erhobenen Anschuldigung des Diebstahls von 2 Zeitungsexemplaren aus "stummen Zeitungsverkäufern" wird zur Vermeidung von Wiederholungen ebenso verwiesen, wie auf die im mehrfachen Einsichtsverkehr geäußerte Meinung des Herrn BM, wonach eine Anfrage an den Landtag zur Abklärung eines allfälligen Zusammenhanges der Tat mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten nicht zu stellen sei.

Der Vorschlag der OStA Graz (Strafantrag gegen den Abgeordneten Dr. Martin STRUTZ wegen Diebstahls zweier Zeitungsexemplare) wäre sohin zur Kenntnis zu nehmen.

Es hätte zu ergehen:

An die

Oberstaatsanwaltschaft

G r a z

zu OStA 721/91

o.G.

Der Bericht vom 17.6.1991 betreffend die Strafanzeige gegen den Abgeordneten zum Kärntner Landtag Dr. Martin STRUTZ wegen § 127 StGB wird zur Kenntnis genommen.

Die <Berichtsbeilagen (Vorgang Nst 289/91 der StA Klagenfurt)> sind angeschlossen.

./.
<oben> ✓

9. August 1991
Mayerhofer



Staatsanwaltschaft Klagenfurt
Nst 289/91

Klagenfurt, am 17.10.1991

An die

Oberstaatsanwaltschaft

SB: StA Dr. Riesinger

GrL: StA Dr. Kranz

G r a z

zu: OStA 721/91

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Martin STRUTZ
Landtagsabgeordneter
wegen § 127 StGB

Es wird berichtet, daß das Verfahren gegen Dr. Martin Strutz wegen Vergehens des Diebstahls nach dem § 127 StGB beim Bezirksgericht Klagenfurt zu 17 U 447/91 anhängig ist. Die Hauptverhandlung wurde für den 5.12.1991 anberaumt.

Über den Verfahrensausgang wird berichtet werden.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

5/91

Oberstaatsanwaltschaft Graz

OSTA 721/91

Dem

Bundesministerium für Justiz

W i e n

zu 92.132/4-IV 2/91

mit der Bitte um vorläufige Kenntnisaufnahme vorgelegt.

Graz, am 23.10.1991

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Empf. 28. OKT. 1991	
	1fach.
	1 Blg.
Zahl 92.132/5-IV 2/91	Akten

Von den Vbca wäre wishes. 024/PA
zu lesen.

Die HV in der Strafs. gg den Land-
kriegsdij. Dr. Markus STRUTZ wegen
Zerstörungsdiebstahls ist für den
5-12. APPA anberaumt worden.

Einlegen

28.10.91

2E. 29. OKT. 1991

[Handwritten signature] Herr 5L 30. 12. 91 *[Handwritten signature]*

31. OKT. 1991

FZ 5424/91

[Handwritten signature] Preis Selbstk. *[Handwritten signature]*
31.10.91

~~F. 31. 12. 91~~



Staatsanwaltschaft Klagenfurt
Net 289/91

Klagenfurt, am 10.12.1991

An die

Oberstaatsanwaltschaft

SB: StA Dr. Riesinger

GrL: StA Dr. Kranz

G r a z

Oberstaatsanwaltschaft Graz	
Datum: 16. DEZ. 1991	Akten
Zu: OStA 721/91	Beilagen

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Martin STRUTZ
Landtagsabgeordneter
wegen § 127 StGB

Es wird berichtet, daß die für den 5.12.1991 anberaumt gewesene Hauptverhandlung abberufen und auf den 16.1.1992 verlegt wurde.

Über den Verfahrensausgang wird berichtet werden.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

6/91

Oberstaatsanwaltschaft Graz

OSTA 121/91

Dem

Bundesministerium für Justiz

W i e n

zu GZ 92.132/4-IV 2/91

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	19. DEZ. 1991
Zahl	92.132/6-IV 2/91
	fach. Blg. Aktes

mit der Bitte um vorläufige Kenntnissnahme vorgelegt.

Graz, am 16.12.1991

[Handwritten signature]

Siehe Vkl!

Einlegen.
19.12.91

Vkl

F: ~~N.R.~~



Staatsanwaltschaft Klagenfurt
Net 289/91

Klagenfurt, am 17.1.1992

An die

Oberstaatsanwaltschaft

SB: StA Dr. Riesinger

GrL: StA Dr. Kranz

G r a z

Oberstaatsanwaltschaft Graz	
Eingel.: 23. JAN. 1992	Akten
Zu: OStA 21/91	
OSA	Beilagen

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Martin STRUTZ
Landtagsabgeordneter
wegen § 127 StGB

Es wird berichtet, daß die Hauptverhandlung am 16.1.1992 zur Aufnahme weiterer Beweise vertagt wurde. Ein Termin für die nächste Hauptverhandlung steht noch nicht fest. Über den Verfahrensausgang wird berichtet werden.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

T/92

Oberstaatsanwaltschaft Graz

OSTA 721/91

Dem

Bundesministerium für Justiz

W i e n

zu GZ 92.132/4-IV 2/91

im Nachhang zum Bericht vom 16.12.1991 mit der Bitte um vorläufige Kenntnisnahme vorgelegt.

Graz, am 23.1.1992

[Handwritten signature and stamp area]

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	24. JAN. 1992
	1fach.
	Blg.
Zahl	92.132/7-IV/2/92
	Akten

Hv gegen den Landtagsabgeordneten Dr. Stritz
Urteile für weitere Basisauf-
nahme auf über. für vorgelegt.

LE: ungen.
24

[Handwritten initials]

23. JAN. 1992

z.E.

[Handwritten mark]

27.1.92 i.v. Keil

F

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Nst 289|91

An die

Oberstaatsanwaltschaft

G r a z

Klagenfurt, am 19.3.1992

Heuplatz 3
A-9010 Klagenfurt

Briefanschrift
A-9010 Klagenfurt, Heuplatz 3

Telefon
0 463/ 57 5 50

Sachbearbeiter HR Dr. Grimschitz

Klappe (DW)

Oberstaatsanwaltschaft Graz

Einzel: 23. MRZ. 1992 Akten
zu: OStA 721|91
OStA Beilagen

Betrifft: Strafsache gegen Abgeordneten zum Kärntner
Landtag (Dr. Martin STRUTZ)
wegen § 127 StGB

Es wird berichtet, daß Dr. Martin Strutz mit dem Urteil des Bezirksgerichtes Klagenfurt vom 19.3.1992, 17 U 447|91, des Vergehens des Diebstahls nach dem § 127 StGB schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 600 S, bedingt auf drei Jahre, verurteilt wurde. Dr. Martin Strutz hat gegen dieses Urteil Berufung wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe angemeldet.

Über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens wird berichtet werden.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

8/92

Oberstaatsanwaltschaft Graz

OSTA 721/91

Dem

Bundesministerium für Justiz

W i e n

zu GZ 92.132/4-IV 2/91

mit der Bitte um vorläufige Kenntnispahme vorgelegt.

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	25. MRZ. 1992
1 fach.	
Eing.	
Zahl 92.132/8-IV 2/92 Akten: H	

Graz, am 23.3.1992

Nach Ansicht der Verantwortlichen des
Ltp. Abt. Dr. Markus STRUTZ wegen
Diebstahls zweier Sonntagszeitungen
aus Zeitungsständen (aus der
Tagespresse bereits bekannt).

Bis zur BE über RM-Verfahren.

Leinleger.

25. 3. 92

Veil

26. MRZ 1992

1.) Herr St 26.3.92
Mayer

26. MRZ 1992

2.) Pries. Sekret
FZ 1767/92 27. MRZ 1992
Merkelst für Wund...

27.3.92

F. No.

15 18.

7

LT



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz

(OStA 721/91)
O.N. 2143/P2

An die
Staatsanwaltschaft

K. Kersch

zu NcA 289/91

Betrifft: < AS 25 >

Graz, am 16.6.92
Marburgerkai 49
A-8010 Graz

Briefanschrift
A-8011 Graz, Marburgerkai 49

Telefon
0316/8064-0*

Sachbearbeiter

Nebenstelle* (DW)

Unter Bezugnahme auf den do. Bericht vom 19.7.92
wird um weitere Berichterstattung ersucht (*Artikel 2. Instanz*)

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

Kal. 15.7.

in f. h.

Abfertigungsvermerk:
eingelangt: 16. Juni 1992
ausgefertigt: 18. JUNI 1992
vergliehen: 18. JUNI 1992
abgefertigt: _____



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Nst 289|91

An die

Oberstaatsanwaltschaft

G r a z

zu: OStA 721|91

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Martin STRUTZ
Landtagsabgeordneter
wegen § 127 StGB

Es wird berichtet, daß Dr. Martin Strutz mit dem Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt als Berufungsgericht vom 30.6.1992, 4 B1 116|92, von der gegen ihn erhobenen Anklage gemäß dem § 259 Z. 3 StPO freigesprochen wurde.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

i. V.:

D. G. G. M. A.

Klagenfurt, am 9.7.1992

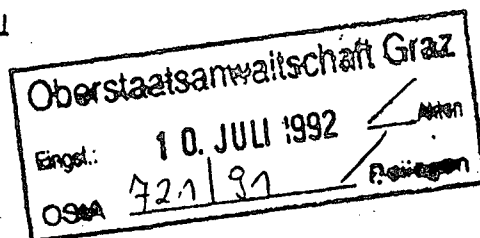
Heuplatz 3
A-9010 Klagenfurt

Briefanschrift
A-9010 Klagenfurt, Heuplatz 3

Telefon
0 463/ 57 5 50

Sachbearbeiter ESTa Dr. Pleschiutschnig

Klappe (DW)



10/92

Oberstaatsanwaltschaft Graz

OSTA 721/91

Dem

Bundesministerium für Justiz

W i e n

zu GZ 92.132/4-IV 2/91

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	14. JULI 1992
1 fach.	
Blg.	
Zahl 92.132/10-IV 2/92 Akten	

Graz, am 10.7.1992

[Handwritten signature]

Aus der Tagespresse bereits bekannte
Berufungsentscheidung (Freispruch) in
der Strafe gg. den Landtagsabgeordneten
Dr. Markus STRUTZ.

Einlegen
14.7.92

ZE:
14. JULI 1992 FZ 4049/92
Pfer. Sekretariat
15.7.92

Vert

F. 28.7 (Prozess) s. OZ 9/92
bleibt (Post. Aufm)

Beilage 2

22.8.1991

StA 721/91

An die

Staatsanwaltschaft

Klagenfurt

zu Nst 289/91

Betrifft: Strafsache gegen LAbg. Dr. Martin Strutz

Die Beilage des do. Berichtes vom 10.6.1991 wird zurückgestellt.

Die Oberstaatsanwaltschaft pflichtet dem Vorhaben der do. Staatsanwaltschaft nur teilweise bei. Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt liegt nicht das Vergehen der Entwendung nach § 141 Abs. 1 StGB, sondern das Vergehen des Diebstahles nach § 127 StGB vor. Es bedarf daher keiner Ermächtigung durch die Tageszeitung "Kärntner Krone".

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt wird unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 1 StAG ersucht, gegen Dr. Martin S t r u t z bei dem dafür zuständigen Bezirksgericht Klagenfurt einen Bestrafungsantrag wegen des Vergehens des Diebstahles nach § 127 StGB einzubringen (begangen am 6.1.1991 in Klagenfurt mit Bereicherungsvorsatz a) durch Wegnahme eines Exemplares der Tageszeitung "Kärntner

Krone", b) durch Wegnahme eines Exemplares der Tageszeitung "Kleine Zeitung").

Hinzuweisen ist auf die unter EvBl. 1990/92 veröffentlichte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes. In dieser jüngsten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wird in einem völlig gleichgelagerten Fall die Verurteilung wegen Diebstahles bestätigt.

Auch im gegenständlichen Fall hat der Täter keinesfalls aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes gehandelt.

Wie der Oberste Gerichtshof weiter in der zitierten Entscheidung ausführt, kann in solchen Fällen wegen des hohen Gesinnungsunwertes auch die Bestimmung des § 42 StGB nicht angewendet werden. Um von einer geringen Schuld im Sinne des § 42 StGB sprechen zu können, muß auch die Tätergesinnung in ihrem Unwert erheblich hinter den typischen Fällen der jeweiligen Deliktsverwirklichung zurückbleiben.

Die strafbare Handlung steht ganz offensichtlich in keinem wie immer gearteten Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Landtagsabgeordneten Dr. Martin Strutz, weshalb es auch eines Auslieferungsverfahrens nicht bedarf.

Über den Ausgang des Strafverfahrens wolle berichtet werden.

Für den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:
S i g l

Kal. 20.10.1991

Beilage 3

3/91

Bundesministerium für Justiz

Geschäftszahl 92.132/3-IV 2/91	Vorzahl 2/91	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk SI ✓
Mit erledigte Zahlen	Nachzahlen	
	Bezugszahlen	

Gegenstand Strafsache gegen Dr. Martin STRUTZ Abgeordneter zum Kärntner Landtag (FPÖ) wegen § 127 StGB	Frist	Zu betreiben am
		Neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung
 c. JULI 1991 FZ 3569/91
 1. Präsidentsaktion
 → Ri. Vukobrat
 BM ersucht, die Qualifikation des im Verdacht
 gesessenen Festungswachmanns
 als „politisches Delikt“ noch
 einmal zu überdenken.
 2. Abteilung Pr 2
 Gen. EV ang.
 16.7.91
 C. W. L.
 3. Sekt II
 Einsichtsbeurteilung
 der Sektion I liegt
 zu.
 FZ 3950/91
 - 5. AUG 1991
 G. Brantischstein
 → W. H. Hayes
 Die Sektion II zitiert Bürgerliche nur z. Teil,
 die in Erwähnung für den Artikel 164 steht. Zeitungsartikel
 hält sich an die Wahrheit. können nicht straflos sein.
 Der Zweifel ist von der Kommission mit ausgeg.
 Ein Zweifel besteht hier immerhin.
 M. Hayes
 EB des Sekretariats
 unzureichend!

Geschäftszahl	Reing.
Grundzahl	Vergl.
	Begl.
	Best.

EB des Sekretariats:

BM erklärt bei fur. Kontaktnahme,
sich — was die Frage der Qualifikation
als „politisches Delikt“ anlangt — der
Ansicht der Sektion II anzuschließen;
nach Ansicht des BM wäre es Sache
des Verdächtigten, sich auf seine Immunität
zu berufen.


07. AUG. 1991

Der Abg. z.Kärntner Landtag Dr. Martin STRUTZ (FPÖ) ist verdächtig, am 6.1.1991 gegen 11.00 Uhr aus den "stummenZeitungsverkäufern", die im Bereich der Kreuzung Siebenhügelstraße-Majof Trojer Straße in Klagenfurt aufgestellt waren, je ein Exemplar der "Kleinen Zeitung" und der "Kärntner Krone" ohne Entrichtung des hiefür festgesetzten Entgelts von je 8.- S entnommen zu haben.

Dr.Martin STRUTZ ist nicht geständig. Er wird aber von einer Zeugin, die ihn persönlich erkannte, und seine Handlungsweise aus nächster Nähe beobachtete, belastet.

Die StA Klagenfurt beabsichtigt, gegen Dr. Martin STRUTZ Strafantrag wegen § 141 Abs 1 StGB zu stellen, während die OStA Graz beabsichtigt, die StA Klagenfurt anzuweisen, gegen den Genannten beim zuständigen BG Klagenfurt einen Bestrafungsantrag wegen des Vergehens des Diebstahls nach § 127 StGB einzubringen. Die OStA Graz verweist dabei auf die im Evidenzblatt 1990/92 veröffentlichte E OGH 20.12.1989, 14 Os 109, 110/89, in welcher in einem völlig gleichgelagerten Fall eine Verurteilung wegen Diebstahls bestätigt und ausgeführt wurde, daß bei derartigen Verfehlungen wegen des hohen Gesinnungsunwertes die Bestimmung des § 42 StGB nicht angewendet werden könne.

Beweismäßig steht im vorliegenden Fall Aussage gegen Aussage, weshalb im derzeitigen Verfahrensstadium der Schluß nicht gerechtfertigt wäre, daß mit einer Verurteilung des Beschuldigten nicht gerechnet werden könnte. Hingegen kann der sowohl in der Anzeige der BPolDion Klagenfurt vom 6.5.1991 als auch im Bericht der OStA Graz ausgeführten Ansicht, daß offenbar kein Zusammenhang zwischen der Tat und der Stellung des Beschuldigten Martin Strutz als Abgeordneter zum Kärntner Landtag bestehe, nicht ohne eine Stellungnahme dieser gesetzgebenden Körperschaft beigeplant werden. Handelt es sich doch bei dem dem Abgeordneten - für den Fall der Widerlegbarkeit seiner leugnenden Verantwortung - zur Last zu legenden Delikt um die Erlangung einer Tageszeitung, die dem

bei einem Politiker im besonderen Ausmaß bestehenden Informationsbedürfnis über das Tagesgeschehen dient. Es kann daher ein Zusammenhang mit der Tätigkeit als Abgeordneter nicht von vornherein ausgeschlossen werden, weshalb vor Stellung eines Strafantrages die Anfrage an den Landtag um Zustimmung zur Strafverfolgung des Abgeordneten angezeigt ist.

Es hätte daher zu ergehen:

- - - - -

An die
OSTA
GRAZ

zu OStA 721/91
o.G.

Zum Bericht vom 17.6.1991 in der Strafsache gegen Dr. Martin STRUTZ wegen § 127 StGB wird die OStA Graz ersucht (§ 29 Abs 1 StAG), der StA Klagenfurt die auf eine Anfrage an den Kärntner Landtag abzielende Antragstellung aufzutragen, ob i.S. der Art. 96, 57 B-VG einer Strafverfolgung des Abgeordneten zugestimmt werde. Dies deshalb, weil mit Rücksicht auf das dem Dr. Martin Strutz zur Last zu legende Delikt (Erlangung einer Tageszeitung, die dem bei einem Politiker offenbar bestehenden gesteigerten Informationsbedürfnis über das Tagesgeschehen dient) ein Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Abgeordneter zum Landtag nicht von vornherein auszuschließen ist.

erweitert selbst

Die ^{15.5.} <Anzeige der Bundespolizeidirektion Klagenfurt vom 2.5.1991> ist angeschlossen.

S. Schubert
~~15. Juli~~ 1991
Mayerhof

.1. < oben >

Kolbe 9.8.91

9.8.91
W. Kolbe

12.7 Kolbe

1. Einlageblatt zu JMZ 132/3-IV 2/91

(145.000/7-II 1/91)

Einsichtsbemerkung der Sektion II

1. Gemäß Art. 57 Abs. 3 iVm 96 Abs. 1 B-VG dürfen Mitglieder des Landtages ohne dessen Zustimmung wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese "offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht". Eine Einbeziehung (selbst) von Zeitungsdiebstählen in diese Gruppe strafbarer Handlungen würde nicht nur den Begriff des "politischen Deliktes" in unvertretbarer Weise überziehen und damit die zum Schutz demokratisch gewählter Volksvertreter vor behördlichen Repressalien festgelegten Regelungen des Art. 57 Abs. 3 B-VG moralisch entwerten, sondern könnte von der Öffentlichkeit geradezu als Einladung an alle Immunität genießenden Politiker verstanden werden, sich unter Berufung auf das "bei einem Politiker im besonderen Ausmaß bestehende Informationsbedürfnis über das Tagesgeschehen" bei der Beschaffung von Informationen über sämtliche gesetzlichen Ge- und Verbote hinwegzusetzen.

Aber selbst wenn man es - entgegen der Ansicht der Sektion II - für vertretbar hielte, einen Zeitungsdiebstahl nicht als strafbare Handlung anzusehen, die "offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit" eines Abgeordneten steht, so wäre es nach Ansicht der Sektion II sinnvoller, die Weiterführung des Strafverfahrens zu genehmigen und - wie im Art. 57 Abs. 3 2. Satz vorgesehen - erst dann eine Entscheidung des Kärntner Landtages zu dieser Frage einzuholen, "wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt". Eine solche Vorgangsweise schiene der Sektion II umso eher angezeigt,

2. Einlageblatt zu JMZ 132/3-IV 2/91

(145.000/7-II 1/91)

als das BMJ bereits im Erlaß vom 5. März 1991 (VZ 1) das Vorhaben der StA Klagenfurt genehmigt hat, die Bundespolizeidirektion Klagenfurt um Sachverhaltserhebungen zu ersuchen (in deren Zuge der Verdächtige im übrigen auch bereits vernommen wurde), ^{sodas die} ~~auch nicht recht einzusehen ist, warum das BMJ die~~ ^{und} ~~Möglichkeit heftigster Reaktionen der Öffentlichkeit in Kauf nehmen soll, nur damit dem Angezeigten die Unannehmlichkeit erspart bleibt,~~ ^{Strafenfolge} ~~sein - allfälliges - Interesse an einer Qualifikation seines Handelns als "relativ politisches Delikt" selbst~~ ^{des BORG} ~~gegenüber dem Kärntner Landtag bzw. der Öffentlichkeit zu~~ ^{bereich im} ~~vertreten.~~ ^{ganze ist.} ^{Unter diese} ^{Umstände}

2. Ungeachtet dessen ist es aber auch aus der Sicht der Sektion II zweifelhaft, ob das Verhalten des Abgeordneten Dr. Strutz tatsächlich nach § 127 Abs. 1 StGB strafbar ist. ^{ist es auch} ^{höchst zweifellos} ^{ob es im} ^{Interesse} ^{des Verdä} ^{igen liegt,} ^{nimmlich d}

2.1. Selbstverständlich darf der Einfluß der im Referat zitierten Entscheidung 14 Os 109, 110/89 des OGH auf die Rechtsprechung nicht unterschätzt werden. Andererseits ist dieses Erkenntnis - wie sich ua. aus der z.T. massiven Kritik, vor allem der Lehre (s. BURGSTALLER, JBl. 1991/124 und BERTEL, Stb. 1991/26), ergibt - ~~auch~~ ^{Verfolgung} ^{mit der} ^{Legenden} ^{des "politisi} ^{Zusammen} ^{hangs"} ^{Einwirkle} nicht gerade als der Weisheit letzter Schluß anzusehen. Nach Dafürhalten der Sektion II ist vor allem der von Burgstaller vorgebrachte Einwand berechtigt, daß "geringe Schuld" im Sinne des § 42 Z 1 StGB Geringfügigkeit allein für den durch Handlungs- und Gesinnungsunwert ausgedrückten Gesamtwert erfordere und es daher völlig unakzeptabel sei, wenn vorausgesetzt werde, daß Handlungs- und Gesinnungsunwert je für sich als gering einzustufen sind.

3770H

3. Einlageblatt zu JMZ 132/3-IV 2/91

(145.000/7-II 1/91)

Für den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Zeitungsdiebstahl gilt daher ebenso wie für den gegenständlichen Sachverhalt, daß ein so extrem gering zu beurteilender Handlungsunwert vorliegt, daß sich das Problem des Gesinnungsunwertes gar nicht mehr stellt und daher der mit der "Schuld" des § 42 Z 1 StGB gemeinte Gesamtunwert niemals die Geringfügigkeitsschwelle zu überschreiten vermag.

Was die Präventionserwägungen betrifft, so wird man angesichts der Geringfügigkeit der Tat gleichfalls davon ausgehen können, daß das mit der Anzeige und der Strafverfolgung verbundene Ungemach für den Täter (unter Einbeziehung der schon eingetragenen Publizität) ausreichen würde, um seine Bestrafung aus spezialpräventiven Gründen entbehrlich zu machen. Bei Delikten derart geringen Handlungsunwertes erscheint das erwähnte Ungemach aber auch ausreichend, um andere von der Begehung solcher strafbarer Handlungen abzuhalten, sodaß auch generalpräventive Erwägungen einer Anwendung des § 42 StGB nicht entgegenstünden. Nach Ansicht der Sektion II könnte daher auch - in bewußtem Gegensatz zur erwähnten Entscheidung des OGH - eine Einstellung des Verfahrens aus dem Grunde des § 42 in Erwägung gezogen werden. Dagegen spricht allerdings der hier besonders zu beachtende Grundsatz der Gleichbehandlung.

2.2. Schließlich hat auch die Meinung der StA Klagenfurt einiges für sich, die Tat des Abgeordneten Dr. Strutz als Entwendung nach § 141 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. Die Sektion II verkennt nicht, daß der angezeigte Sachverhalt diesem privilegierten Tatbestand jedenfalls so lange nicht unterstellt werden kann, als der Angezeigte die Tat ^{bestreitet} leugnet, weil in diesem Fall das allfällige Vorliegen der Tatbestandsmerkmale "zur Befriedigung eines

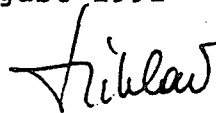
3770H

4. Einlageblatt zu JMZ 132/3-IV 2/91

(145.000/7-II 1/91)

Gelüstes" und "aus Unbesonnenheit" sich einer näheren Prüfung entzieht (und "Not" nach den bisherigen Erhebungen wohl auszuschließen ist). Sollte sich der Verdächtige hingegen im Zuge des weiteren Verfahrens doch noch geständig verantworten, so kann jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß er die Zeitungen lediglich zur Stillung seiner z.B. durch besonders reißerische Leitartikel hervorgerufenen Neugier oder einfach deshalb ohne Entrichtung eines Entgelts an sich genommen hat, weil er - einer augenblicklichen Eingebung folgend - spontan und ohne lange zu überlegen gehandelt hat.

1. August 1991



3770H